



Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1 - 9074 Keutschach am See
Telefon: 04273 / 2291
E-Mail: keutschach-see@ktn.gde.at
www.keutschach.gv.at

Keutschach am See, 08.07.2026

Zahl: 131-9/11-2026

K U N D M A C H U N G

Herr Albin Weiß und Frau Katharina Brugger, wohnhaft in Plescherken 10, 9074 Keutschach am See haben, mit Eingabe vom 05.05.2026, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Errichtung eines landwirtschaftlich genutzten Wohnhauses zum bestehenden Wirtschaftsgebäude mit Stückholz- Pelletsheizung und PV Anlage

auf dem Grundstück Nr. **724**, KG **Plescherken**, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Keutschach am See ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, gleichzeitiger Beachtung der §§ 23 und 24 leg. cit eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Freitag, den 17.07.2026,
um 11:00 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte oder Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt Keutschach am See während der Bauamtsstunden, od. unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung zur Einsicht durch die Beteiligten auf. Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmungen des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Beachten Sie bitte folgendes! Nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz §42 (1) wird bestimmt:

§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein mindergradiges Verschulden trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Beachten Sie bitte folgendes: Wurde eine mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde kundgetan und wurden die Anrainer im Sinn des § 16 Abs. 2 lit. D K-BO 1996 persönlich geladen, so bleiben im weiteren Verfahren über die Erteilung der Baubewilligung nur jene Anrainer Parteien, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendung im Sinn des § 23 Abs. 3 und 4 leg.cit. erhoben haben.

Für den Bürgermeister
Christoph Haimburger, BSc



angeschlagen am: 08.07.2026
abgenommen am: 17.07.2026

